

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 13. 7.2006

Der Verbandsgemeinderat Dahner Felsenland hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Absatz 2, § 19 Absatz 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Absatz 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 LBKG),
2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
3. die zur Verfügung Stellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und 2 sowie § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (3) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
Die Benutzungsdauer wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,
 - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 31. März 2005 außer Kraft.

Dahn, den 13. Juli 2006

(Bambey)
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Gebührensatz für einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag in Höhe der gemäß § 9 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zu zahlenden Entschädigung für Einsätze in der Freizeit je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte) je Benutzungsstunde

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	110,00 EURO
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	112,00 EURO
	TLF 16/45	111,00 EURO

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter	DLK 18/12	112,00 EURO
2.2 Rüstwagen	RW 2	111,00 EURO
2.3 Mehrzweckfahrzeug	MZF	112,00 EURO

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Einsatzleitwagen	ELW 1	114,00 EURO
3.2 Mannschaftstransportfahrzeug mit Ladefläche	MTF-L	119,00 EURO
3.3 Mannschaftstransportwagen	MTW	114,00 EURO
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	123,00 EURO
3.5 Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	TSF-W	118,00 EURO
3.6 Mittleres Löschfahrzeug	LF 1	118,00 EURO